IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 29. September 2008

Nr. 2008/1774

Einberufung der Wahlberechtigten für den Urnengang vom 17. Mai 2009 für die Amteibeamtenwahlen (inkl. Ausschreibung) sowie für die Gemeinderatswahlen in den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden

---

1. Erwägungen

Am 17. Mai 2009 finden die **Amteibeamtenwahlen sowie in den meisten Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden die Gemeinderatswahlen** statt. Nach § 31 f. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996[1]) sind die Wahlberechtigten zum Urnengang einzuberufen. Ämter, welche im Majorzverfahren zu besetzen sind und keine besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfordern, sind auszuschreiben (§ 45 Abs. 3 GpR).

Mit RRB Nr. 2008/599 vom 1. April 2008 hat der Regierungsrat die offiziellen Daten für die an der Urne stattfindenden Wahlen 2009 festgelegt und im Amtsblatt vom 4. April 2008 publiziert. Gleichzeitig wurden die Gemeinden ermächtigt, die kommunalen Erneuerungswahlen ohne Gesuch auf andere offizielle Wahltage zu verschieben. **Jede Gemeinde (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde) hat daher die Wahltage und Anmeldefristen für die an der Urne stattfindenden Wahlen im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.**

Die Publikation enthält die folgenden Angaben:

- **Wahltag für die obgenannte Wahl**
- **Anmeldefrist (s. Anhang)**
- **Termin für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials (s. Anhang)**

Die Publikation ist mindestens 3 Monate vor der Wahl zu publizieren (durch die Gemeindeverwaltung oder die Verwaltung des Zweckverbandes oder Kreises). Dem Oberamt und dem Wahlbüro ist eine Kopie zuzustellen.

2. Amteibeamtenwahlen (Majorzwahlen)

2.1 Wahlart

Die Amteibeamten und -beamtinnen werden nach dem Majorzwahlverfahren gewählt.

2.2 Vorzunehmende Wahlen

2.2.1. in der Amtei Olten-Gösgen
3 Amtsgerichtspräsidenten oder -präsidentinnen

---

[1]) BGS 113.111.

2.2.2. in den Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt je 2 Amtsgerichtspräsidenten oder -präsidentinnen

2.2.3. in den Amteien Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein je 1 Amtsgerichtspräsident oder -präsidentin

2.2.4. in jeder Amtei 4 Amtsrichter und 4 Ersatzrichter bzw. -richterinnen.

2.3 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Für die Amtsgerichtspräsidenten oder -präsidentinnen das Anwaltspatent eines schweizerischen Kantons und das Schweizer Bürgerrecht (§ 88 Abs. 1 Gesetz über die Gerichtsorganisation; BGS 125.12).

2.4 Ausschreibung/Anmeldung

2.4.1 Keine Ausschreibung/Anmeldung für die Wahl der Amtsgerichtspräsidenten oder -präsidentinnen (Stellen mit Wählbarkeitsvoraussetzungen / ohne Demission)

Da für die Stellen mit Wählbarkeitsvoraussetzungen (s. Ziffer 2.3.) keine Demissionen vorliegen, unterbleiben die Ausschreibung und das Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang (§ 45 GpR). Die bisherigen Stelleninhaber/innen gelten als angemeldet; am ersten Wahlgang sind nur sie teilnahmeberechtigt.

2.4.2. Ausschreibung/Anmeldung für die Wahl der Amtsrichter und Ersatzrichter oder -richterinnen

Es sind jeweils vier Amtsrichter und vier Ersatzrichter oder -richterinnen für jede Amtei zu wählen. Wählbar ist, wer in der Amtei stimmberechtigt ist und sich spätestens **bis Montag, 23. März 2009, 17.00 Uhr,** beim Oberamt angemeldet hat (Achtung: wegen Ostern vorverschoben). Die Wahlvorschläge sind auf einem amtlichen Formular aufzuführen, welches bei der Staatskanzlei oder bei den Oberämtern bezogen werden kann. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Stimmberechtigten der Amtei unterzeichnet sein.

2.5 Stille Wahl für Amtsrichter/Amtsrichterinnen bzw. Ersatzrichter/Ersatzrichterinnen

Werden nicht mehr Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt. Das Oberamt stellt das Zustandekommen der stillen Wahl fest (§ 71 Abs. 1 GpR). Das Ergebnis ist den Gewählten mitzuteilen und mit ihren Namen zu veröffentlichen (§ 71 Abs. 2 GpR).

2.6 Altersgrenze

Wer bei Beginn der neuen Amtsdauer (1. August) das Alter von 63 Jahren und 6 Monaten (KRB Nr. 154e/96 vom 30. Oktober 1996) vollendet hat, ist von der Wahl ausgeschlossen. Wer während der neuen Amtsdauer die Altersgrenze erreicht, wird nur bis zum Ende des Monats gewählt, in dem diese Altersgrenze erreicht wird.

2.7 Wahl- und Wahlpropagandamaterial

2.7.1 Wahlzettel

Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.

2.7.2 Abgabe des Propagandamaterials an die Gemeinde

Das Propagandamaterial muss spätestens **bis Donnerstag, 9. April 2009, 12.00 Uhr,** bei den Gemeinden sein (Achtung: wegen Ostern vorverschoben). Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Tel. 032 623 72 34 oder FAX 032 627 70 04) kann eine Liste mit den Adressen und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden.

2.7.3 Zusätzliche Wahlzettel

Bis zum Ablauf der Anmeldefrist können erstunterzeichnende Personen von Wahlvorschlägen und Kandidaten und Kandidatinnen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Tel. 032 623 72 34 oder FAX 032 627 70 04) zusätzliche amtliche Wahlzettel zu Propagandazwecken bestellen. Diese werden zum Selbstkostenpreis (zuzüglich Porto) abgegeben. **Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt** (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR). Sie dürfen somit **nicht** in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

2.8 Allfällige zweite Wahlgänge

Allfällige zweite Wahlgänge finden am 28. Juni 2009 statt. Stehen für den zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt.

3. Gemeinderatswahlen in den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden

3.1 Wahlart

Die Gemeinderatsmitglieder werden nach dem Proporzwahlverfahren gewählt; die Verteilung der Mandate erfolgt nach den §§ 107 ff. GpR (Nationalratsproporz).

Kirchgemeinderäte: In Wahlkreisen, in denen weniger als 3 Mitglieder zu wählen sind, wird nach dem Majorzwahlverfahren gewählt (§ 69 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992[1]).

3.2 Zahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder richtet sich nach der Gemeindeordnung.

3.3 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Formular "Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahlen" aufzuführen, welches bei der Gemeindeverwaltung (oder beim Oberamt) bezogen werden kann. Auf einem Formular dürfen höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen aufgeführt werden, als Sitze zu vergeben sind.

Die Wahlvorschläge müssen eine Listenbezeichnung enthalten und von zweimal so viel Stimmberechtigten unterzeichnet sein, als Sitze zu vergeben sind. Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren (das sind die im Kantonsrat vertretenen Parteien mit Ausnahme der EVP und der Jungparteien). Anstelle des Unterschriftenquorums unterzeichnen der Präsident und der Aktuar der Ortspartei unter "Vertretung/Stellvertretung des Wahlvorschlages".

---

[1]) BGS 131.1.

3.4 Kandidaten und Kandidatinnen

Wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist, kann zur Wahl vorgeschlagen werden. Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde zu erwerben (§ 32 Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

3.5 Anmeldung

Die Wahlvorschläge sind **bei der Gemeindeverwaltung spätestens bis zum siebtletzten Montag vor dem Wahltag** einzureichen (s. Anhang). Die Anmeldefrist wird von der Gemeinde im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

3.6 Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden von der Gemeindeverwaltung während der Auflagefrist (s. Anhang) aufgelegt und können von den Wahlberechtigten eingesehen werden. Einwändungen gegen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen oder gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden sind während dieser Frist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung geltend zu machen.

Ab dem auf die Anmeldefrist folgenden Montag kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden.

3.7 Listenverbindungen

Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärungen der Unterzeichnenden oder der Vertretung miteinander verbunden werden. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich. Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste. Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig. Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig. Die Listenverbindungen sind auf dem Anmeldeformular anzugeben.

3.8 Publikation der Listen

Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht die Listenbezeichnungen und die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen unverzüglich nach der Bereinigung im Publikationsorgan der Gemeinde oder durch öffentlichen Anschlag.

3.9 Stille Wahlen

Wird nur eine gültige Liste eingereicht oder überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen aller Listen die Zahl der zu Wählenden nicht, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Der Wahlakt unterbleibt. Die Gemeindeverwaltung stellt das Zustandekommen stiller Wahlen fest. Das Ergebnis ist mit den Bezeichnungen der Listen und der Namen der Gewählten der Vertretung der Wahlvorschläge mitzuteilen und zu veröffentlichen.

4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) **höchstens** das Format **A5** aufweisen und **nicht mehr als 50 Gramm** wiegen. **Zusätzli-**

che Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR). Sie dürfen somit **nicht** in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

Das Propagandamaterial sollte in der Regel spätestens bis am fünftletzten Freitag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei den Gemeinden sein (s. Anhang). Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Wegen Ostern wird dieser Termin für Wahlen, welche am 17. Mai stattfinden, auf **Donnerstag, 9. April 2009, 12 Uhr,** vorverlegt.

4.2 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Wahlberechtigten erfolgt **bis am viertletzten Samstag vor dem Wahltag** (s. Anhang).

4.3 Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Wahlberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis zum **16. Mai 2009** brieflich wählen. Es darf jeweils **nur ein Wahlzettel** pro Wahl abgegeben werden. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben und in das Zustellkuvert einzustecken.

4.4 Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts.

4.5 Wahl an der Urne

Für den Urnengang ist der Stimmrechtsausweis mitzubringen. Es darf nur ein Wahlzettel pro Wahl abgegeben werden.

4.6 Strafbestimmung

Nach Artikel 282bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937[1]) wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

4.7 Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen werden mit dem Vollzug beauftragt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

1) SR 311.0.

Termine für die kommunalen Erneuerungswahlen 2009

Verteiler (Auflage 1'200 Stk.)

Staatskanzlei (STU, san)
Kantonale Drucksachenverwaltung/Lehrmittelverlag
Parlamentsdienste
Oberämter: Zustellung an die Amteibeamten (100; je 20)
Präsidien der Einwohnergemeinden (155; Grenchen, Olten, Solothurn je 10)
Gemeindeverwaltungen (Gemeindeschreiber/-innen) der Einwohnergemeinden (125)
Präsidien der Bürgergemeinden (125)
Bürgerschreiber/innen (125)
Präsidien der Kirchgemeinden (105)
Aktuare/innen (bzw. Kirchgemeindeschreiber/-innen) der Kirchgemeinden (105)
Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (125)
Wahlbüropräsidien der Bürgergemeinden (125)
Wahlbüropräsidien der Kirchgemeinden (105)
Amt für Gemeinden
Einwohnergemeinde Olten, Stadtkanzlei, 4600 Olten
VSEG, Verband Sol. Einwohnergemeinden, z.Hd. Hr. Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Verband der Gemeindebeamten, Balthasar Fröhlicher, Finanzverwaltung, 4528 Zuchwil
SIKO, z.Hd. Herrn Rudolf Köhli-Gerber, Zwinglistr. 9, 2540 Grenchen
FdP, Sekretariat, Krummturmstrasse 15, 4500 Solothurn
CVP, Sekretariat, Frau Mara Studer, Allmendstr. 32, 4703 Kestenholz
SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 208, 4502 Solothurn
SVP, Sekretariat, Frau Claudia Fluri, Haldenweg 309, 4717 Mümliswil
Grüne, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn
EVP, Herrn Eric Schenk, Heimlisbergstr. 39, 4513 Langendorf
Amtsblatt (ste)
(Rest an Stu)